

Ordnung für die Praxisphase in den Bachelor- Studiengängen am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Emden-Leer Studiendort Emden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Emden-Leer am Studienort Emden.

§ 2 Ziele

(1) Ziel der Praxisphase ist es, praktische betriebliche Anwendungen kennen zu lernen und eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.

(2) Auf Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sollen die Studierenden in der Praxisphase unter Anleitung konkrete Aufgabenstellungen bearbeiten und in diesem Rahmen an Lösungen für betriebliche Anforderungen mitwirken.

(3) Die Praxisphase soll dazu genutzt werden, wissenschaftliche Methoden in der Praxis anzuwenden. Weiterhin sollen neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen auch die zeitgemäßen Anforderungen der Arbeitswelt vermittelt werden.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

(1) Die Praxisphase ist als Studienleistung für die Bachelor-Prüfung Bestandteil des Studiums und hat einen Umfang von 18 Credits. Sie gliedert sich in einen praktischen Teil und begleitende Lehrveranstaltungen. Der praktische Teil wird in der Regel in dafür geeigneten Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen (Praxisstellen) außerhalb der Hochschule durchgeführt. Er wird von einem Hochschullehrer / einer Hochschullehrerin und einem Betreuer / einer Betreuerin in der Praxisstelle betreut. Der Betreuer bzw. die Betreuerin der Praxisstelle soll mindestens über einen Bachelorabschluss verfügen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können. Die begleitenden Lehrveranstaltungen führt die Hochschule durch. Sie finden in geblockter Form vor und nach dem praktischen Teil statt.

(2) Die Praxisphase wird im sechsten Semester durchgeführt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Prüfungskommission.

(3) Im Studiengang International Business Administration ist die Praxisphase im Ausland oder in einem internationalen Tätigkeitsbereich eines inländischen Unternehmens abzuleisten.

(4) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Die Dauer der Praxisphase beträgt bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden 12 Wochen (netto ohne Urlaub) zusammenhängenden Aufenthalt in der Praxisstelle. Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Die Prüfungskommission trifft auf Antrag der/des Studierenden oder des/der betreuenden Hochschullehrers/Hochschullehrerin gesonderte Regelungen für die Einbindung der Praxisphase in Praxisprojekte der Hochschule. In besonderen familiären Situationen (z.B. Alleinerziehende) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des praktischen Teils möglich.

(6) Die Durchführung der Praxisphase in der Praxisstelle unterliegt der dort geltenden Betriebsordnung.

§ 4 Praxisbeauftragte

Für die Organisation der Praxisphase und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich ein Praxisbeauftragter/eine Praxisbeauftragte benannt.

§ 5 Betreuung während der Praxisphase durch die Hochschule

Die fachliche Betreuung der Studierenden in der Praxisphase übernimmt grundsätzlich ein/eine unter Berücksichtigung der Wünsche der/des Studierenden ausgewählter Hochschullehrer / ausgewählte Hochschullehrerin. Diese / dieser ist in der Regel auch Erstprüferin/Erstprüfer der anschließenden Bachelorarbeit.

§ 6 Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphase

Im Zusammenwirken von Praxisstelle, der oder dem Studierenden und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer werden individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der oder des Studierenden in der Regel den Einsatzbereich, den Zeitplan sowie die Aufgabenstellungen fest.

§ 7 Zulassung

Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Prüfungen bestanden hat, an den vorbereitenden Veranstaltungen zur Praxisphase teilgenommen hat und die als Vorleistung für die Praxisphase zu erbringenden Projektpunkte vorlegen kann (Leistungsnachweise gem. Anlage 1, II „Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1“ Teil B BPO für die Studiengänge Betriebswirtschaft und International Business Administration) Die Zulassung ist bei der Prüfungskommission zu beantragen. Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch zulassen, wenn noch nicht alle Prüfungen bestanden sind.

§ 8 Anerkennung

(1) Die Praxisphase wird insgesamt mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Entscheidung hierüber fällt der/die jeweilig betreuende Hochschullehrer/Hochschullehrerin.

(2) Die Bewertung erfolgt auf Grundlage

- des Praxisberichtes
- einer von der Praxisstelle auszustellenden Bescheinigung über die Beschäftigungsdauer, Fehltag und die Richtigkeit des Praxisberichtes (sie ist dem Praxisbericht vorn anzuheften)
- der Abschlusspräsentation.

(3) Für den Praxisbericht und die Präsentation gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 und 11 Teil A BPO entsprechend.

(4) Die Präsentation wird vor einer Gruppe Studierender, welche die Praxisphase in Kürze antreten wird, im Sinne einer Vorbereitung gehalten. Der Praxisbericht und die Bescheinigung der Praxisstelle sind vom Studierenden spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Präsentationstermin bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorzulegen. Eine digitale Version des Berichtes sowie eine Kopie der Bescheinigung der Praxisstelle sind gleichzeitig bei der Koordinationsstelle für die Praxisphase im Fachbereich abzugeben.

(5) Die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertete Praxisphase wird der Studentin/dem Studenten durch die betreuende Hochschullehrerin/ den betreuenden Hochschullehrer testiert.

(6) Wird die Praxisphase zunächst als mit "nicht bestanden" bewertet, legt die Prüfungskommission fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 9 Vertrag über die Praxisphase

(1) Vor Beginn der Praxisphase schließen die Studierenden und die Praxisstelle einen Vertrag. In der Regel findet der Mustervertrag der Fachhochschule Emden-Leer (siehe Anlage) Anwendung; besteht eine Praxisstelle auf den Abschluss ihres eigenen Vertrages, so zeichnet die Hochschule mit.

(2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:

1. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
2. die Verpflichtungen des Studenten/der Studentin
3. die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung
4. die Gewährung von Urlaub
5. die Fragen der Versicherung des Studenten/der Studentin
6. die Freistellung für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule während der Praxisphase.

(3) Die Vertragskündigung durch die Studentin/den Studenten ist nur mit Zustimmung der/des Praxisbeauftragten sowie der/des für die fachliche Betreuung zuständigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers zulässig.

§ 10 Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. sich rechtzeitig und selbständig um einen Praxisplatz zu bemühen,
2. die im Rahmen der Praxisphase erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zu Arbeitszeit, Unfallverhütung, Schweigepflicht und Datenschutz zu beachten,
4. der Praxisstelle die im Rahmen der Praxisphase gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(2) Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland absolvieren, müssen sich selber gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stand: Dezember 2006